



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
Postfach 08 07 51 · 10007 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Frau Doris Dietze
Referat VII A 3b – Digitale Finanztechnologien,
Zahlungsverkehr und Finanzsanktionen
11016 Berlin

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer

Jägerstraße 6
10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-310
F. (030) 755 414-366

kuehn@uniti.de
www.uniti.de

Berlin, 4. Januar 2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen über ein Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz – ZDUG)

GZ: VII A 3b – WK 5607/16/10001 :020

DOK: 2016/1136760

Sehr geehrte Frau Dietze,

UNITI begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen über ein Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 19.12.2016 und nimmt gerne die Möglichkeit wahr dazu Stellung zu nehmen.

Neukonturierung der Ausnahmetatbestände

Basierend auf dem Grundsatz der EU-Richtlinie 2015/2366 vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, durch den Tank- und Servicekartensysteme künftig unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Zahler und Zahlungsempfänger grundsätzlich als erlaubnispflichtige Zahlungsdienste angesehen werden, teilen wir ausdrücklich die in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 10 (Verbundzahlungssysteme) ausgeführte Feststellung, dass Tank- und Servicekartensysteme die Bereichsausnahme unter Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich in Anspruch nehmen können.

Unsere Position

Ausnahmetatbestand des § 2 Absatz 1 Nr. 10 a und 10 b

Positiv zu bewerten ist, dass durch die Verknüpfung mit „oder“ jetzt sichergestellt ist, dass die Bedingungen für einen Ausnahmetatbestand nicht kumulativ gegeben sein müssen und auch in anderer Weise nicht voneinander abhängen und somit eine alternative Inanspruchnahme darlegen.

Bei der Definitionsauslegung des Buchstaben a wird u. a. ausgeführt, dass shop-in-shop-Lösungen in Kaufhäusern vom ersten Anwendungsfall der Ausnahme umfasst sind. Hier sollte klargestellt werden, dass dies ganz allgemein für untervermietete Flächen an selbstständige Unternehmer gilt, solange sie insgesamt in einem einheitlichen Verkaufskonzept (z. B. Tankstellengeschäft) auftreten.

Bei der Definitionsauslegung des Buchstaben b (*Begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum*) findet sich der Hinweis, dass der Wirkungsgrad des unter die Ausnahme fallenden Instruments auf eine „feste Zahl“ funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt sein soll. Wir würden in diesem Zusammenhang eine Klarstellung anregen, dass mit dem Begriff der „festen Zahl“ keine quantitative Begrenzung der Produktpalette im Sinne einer absoluten zahlenmäßigen Obergrenze gemeint ist, sondern hierdurch vielmehr die aus der Richtlinie geforderte Abgrenzung zu einem allgemeinen Zahlungsinstrument zum Ausdruck kommt. Dadurch bliebe gewährleistet, dass die unter den Ausnahmetatbestand fallenden Tank- und Servicekartensysteme mit einem sich wandelnden Produktangebot kompatibel bleiben (z. B. Strom, Wasserstoff etc.).

Der mit Schreiben vom 01. Juli 2016 durch den UNITI-Verband im Rahmen des sogenannten Branchentypisierungsmodells vorgeschlagene Warengruppenkatalog für Tank- und Servicekartenherausgeber, erfüllt die Voraussetzung der „festen Zahl“ der begrenzten Waren- und Dienstleistungspalette bereits, da es sich bei den dort aufgeführten Waren und Dienstleistungen um klar abgegrenzte Produkte handelt, die alle der Fortbewegung des Autos dienen.

Des Weiteren wäre es in diesem Zusammenhang ebenfalls aus unserer Sicht klarstellend notwendig, die begrenzte Aufzählung (Treibstoffe, Schmierstoffe),

als beispielhaft und nicht endlich – d. h. abschließend – zu kennzeichnen. Ansonsten wäre z. B. AdBlue als unverzichtbarer Diesel-Betriebsstoff nicht über eine Tankkarte zu erwerben. AdBlue ist aber elementar notwendig für die Fortbewegung eines modernen Kraftfahrzeugs mit Dieselmotor und muss somit in diese Ausnahme fallen; denn ohne AdBlue stoppt das Fahrzeug und lässt sich nicht mehr starten. Das gleiche gilt z. B. auch für Wäschen, die einerseits für die verkehrssichere Fortbewegung eines Autos (z. B. bei verschmutzter Beleuchtungseinrichtung oder Front- und Seitenscheiben) notwendig ist, aber auch für viele gewerbliche Tankkartennutzer (z. B. Taxis, Limousinenservice, Autovermieter, Autohäuser etc.) für die Fahrzeugnutzung unverzichtbar sind; ohne Wäsche ist keine sichere und sinnvolle Fortbewegung des Fahrzeugs möglich.

Notifizierungspflicht

Die Ausnahme für begrenzte Netze ist mit der Pflicht für potentielle Zahlungsdienstleister gem. § 2 Abs. 2 verbunden, eine Notifizierung gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorzunehmen, sofern der genannte Schwellenwert der Geschäftstätigkeit überschritten wird. Um hier aufgrund der Vielzahl der betroffenen – oftmals kleinen und mittelständischen – Mineralölunternehmen zu einem sowohl für die Unternehmen als auch für die Bundesanstalt aufwand- und verwaltungstechnisch effizienten und verhältnismäßigen Verfahren zu gelangen, möchten wir nachdrücklich an dieser Stelle noch einmal anregen, hierzu im Verwaltungsverfahren ein in der Art von uns bereits vorgeschlagenes Branchentypisierungsmodell anzuwenden, bzw. ein derartiges final abzustimmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elmar Kühn', written in a cursive style.

RA Elmar Kühn

Hauptgeschäftsführer